

fremder Grundstücke und auf die Geltendmachung dinglicher Rechte an diesen Rechten entsprechende Anwendung. Widerspricht der Eigentümer eines Grundstücks der Ausübung eines von dem Bahnunternehmer dauernd ausgeübten solchen Benützungrechtes, und wird dessen Fortbestehen von der Bahnaufsichtsbehörde als für die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens unentbehrlich in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer, sofern er mit seinem Widerspruch durchdringt, gleichwohl bis zum Erlöschen der Genehmigung nicht die Unterlassung der Benützung, sondern nur, gegen Enträumung des beanspruchten Rechtes, Entschädigung verlangen.

Desgleichen findet die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 auf die dem Bahnunternehmen gewidmeten Rechte zur Benützung fremder Grundstücke entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Bahngrundbuch.

Art. 8.

Für die im Art. 1 bezeichneten Bahnen wird bei dem Amtsgericht Stuttgart Stadt ein Bahngrundbuch nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geführt. Die Eintragung einer Bahneinheit in das Bahngrundbuch kann von dem Eigentümer beantragt werden, sobald die Genehmigung für das Bahnunternehmen erteilt ist. Der Antrag ist an die Bahnaufsichtsbehörde zu richten, welche das Amtsgericht um die Eintragung zu ersuchen hat. Im Falle der Zwangsvollstreckung geschieht die Eintragung nach Maßgabe der Art. 19 und 23.

Art. 9.

Auf das Verfahren bei Führung des Bahngrundbuchs finden die Vorschriften der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) sowie die zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes bestimmt ist.

Art. 10.

Die Einrichtung des Bahngrundbuchs bestimmt sich nach den Anordnungen des Justizministeriums, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt ist.